

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Teil 1 - Allgemeiner Teil

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Timo Werner und/oder Marc Wrieden sowie dem Empfänger der Dienstleistungen (im Folgenden Auftraggeber genannt) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unter Ausschluss der AGB des Auftraggebers.

(2) Die Dienstleistungen von Timo Werner und/oder Marc Wrieden beziehen sich auf eine vom Kunden geplante Veranstaltung, welche an einem bestimmten Datum und Ort und in innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfindet. Hierfür wird im Folgenden der Begriff *Veranstaltung* verwendet.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem geschlossenen Vertrag, einem Auftrag bzw. einer Buchung einschließlich seiner Beendigung ist ausschließlich der Geschäftssitz von Timo Werner und/oder Marc Wrieden. (Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen). Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(5) Bitte lesen Sie diese AGB aufmerksam. Durch Buchung von Dienstleistungen bei Timo Werner und/oder Marc Wrieden erklären Sie sich mit der Anwendung dieser AGB einverstanden.

### **§ 2 Vertragspartner**

(1) Vertragspartner ist/sind der/die Erbringer der Dienstleistung/en (Timo Werner und/oder Marc Wrieden).

(2) Der Empfänger der Dienstleistungen, der Auftraggeber, ist ebenfalls Vertragspartner.

(3) Der Auftraggeber ist im Sinne dieser AGB eine natürliche oder juristische Person oder eine Firma bzw. ein Unternehmen.

### **§ 3 Zustandekommen einer Buchung**

(1) Ein verbindliches Rechtsgeschäft zwischen den Vertragspartnern gemäß § 2 wird durch zwei sich übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) begründet (§§ 145 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)). Eine Buchung von Dienstleistungen im Sinne dieser AGB liegt demnach vor, wenn Timo Werner und/oder Marc Wrieden dem Auftraggeber Dienstleistungen einer bestimmten Art zu einem bestimmten Preis anbieten (erste Willenserklärung: Angebot). Erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis zum Angebot bzw. nutzt der Auftraggeber eine Formulierung, die erkennen lässt, die angebotene/n Dienstleistungen/en in Anspruch nehmen zu wollen (zweite Willenserklärung: Annahme), liegt eine vertragliche, rechtsverbindliche Buchung vor.

(2) Dies ist auch der Fall, wenn kein formeller schriftlicher Vertrag verfasst wurde, da es aufgrund der deutschen Vertragsfreiheit grundsätzlich möglich ist, Verträge ohne eine bestimmte Form abzuschließen.

### **§ 4 Widerrufsrecht des Auftraggebers**

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), steht dem Auftraggeber ein Widerrufsrecht gemäß § 312g i. V. m. § 355 zu. (Beachten Sie hierzu die Widerrufsbelehrung.)

### **§ 5 Referenzverwendung**

(1) Sollte der Auftraggeber keine Privatperson sein, erklärt er sich damit einverstanden, dass sein Logo und/oder seine Marke und/oder sein Firmenname als Referenz auf der Internetseite und Prospektunterlagen von Timo Werner und/oder Mar Wrieden verwendet werden darf.

(2) Diese Referenzverwendung kann der Auftraggeber jederzeit durch eine Mitteilung an Timo Werner und/oder Marc Wrieden widerrufen. Der Widerruf muss in Textform, z.B. per E-Mail oder per Post erfolgen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

bis zum Widerruf erfolgten Referenzverwendung nicht berührt. Nach Zugang des Widerrufs verpflichten sich Timo Werner und/oder Marc Wrieden, die verwendete Marke und/oder das verwendete Logo und/oder den verwendeten Firmennamen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht mehr zu nutzen.

(3) Der Auftraggeber sichert Timo Werner und/oder Marc Wrieden zu, dass die Marke und/oder das Logo und/oder der Firmenname frei von Rechtsansprüchen Dritter, insbesondere Urheber- oder ähnlichen Schutzrechten, sind. Für den Fall des Verstoßes hiergegen wird Timo Werner und/oder Marc Wrieden von jedweden Ersatzansprüchen freigestellt.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser AGB oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.

## Teil 2 - DJ- und Eventtechnikservice

### **§ 7 Gage**

(1) Die in Teil 2 dieser AGB genannten Preise und Gagen beziehen sich auf die im Angebot, im Buchungsvertrag und/oder in der Auftragsbestätigung genannten Positionen und Beträge.

(2) Der *Pauschalpreis* eines Paketes gilt, je nach gebuchtem Paket, pauschal für eine bestimmte Anzahl von Stunden. Wird die bestimmte Anzahl von Stunden des Pauschalpreises

1. unterschritten, ist der Pauschalpreis trotz dessen in voller Höhe fällig.

2. überschritten, fällt für *jede weitere angefangene Stunde nach Ablauf des Pauschalpreises*

ein bestimmter Betrag an (Verlängerungsstunde/n).

(3) Die *vereinbarte Gage* setzt sich zusammen aus

1. dem Pauschalpreis gemäß § 7 Absatz 2 sowie

2. den zusätzlich-gebuchten Extras (weitere Dienstleistungen, Eventtechnik und/oder Rabatte).

(4) Die *Gesamtgage* setzt sich zusammen aus

1. der vereinbarten Gage gemäß § 7 Absatz 3 und

2. dem Betrag bzw. den Beträgen für jede weitere angefangene Stunde nach Ablauf des Pauschalpreises gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2.

### **§ 8 Auf- und Abbau**

(1) Der Auf- und Abbau von gebuchter Ton-, Licht- und Eventtechnik dauert ca. 60 bis 180 Minuten, je nach Aufwand des gebuchten Paketes und der gebuchten Extras.

(2) Der Auf- und Abbau erfolgt in der Regel direkt vor und nach der Veranstaltung.

(3) Die Auf- und Abbauzeit wird bei Berechnung der Zeit des Pauschalpreises sowie den Verlängerungsstunden nicht berücksichtigt. Die Zeit des Pauschalpreises beginnt erst zum mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitpunkt.

### **§ 9 Arbeitsplatz**

(1) Für den Aufbau von Ton-, Licht- und Eventtechnik wird vom Auftraggeber sichergestellt, dass am Veranstaltungsort eine saubere, ebene, freigeräumte, vor Nässe, Wind und sonstigen Fremdkörpern geschützte Fläche zur Verfügung steht.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass am Veranstaltungsort mindestens ein nach den EDV-Vorschriften geprüfter 220V/16A Stromanschluss zum Betreiben der Ton-, Licht- und Eventtechnik kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **§ 10 GEMA-Gebühren**

Eventuell anfallende GEMA-Gebühren (für Wort und Musik) sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen. GEMA-Gebühren fallen bei nicht-öffentlichen bzw. privaten Feiern (wie z.B. Hochzeitsfeiern) in der Regel nicht an, siehe Urteil vom AG München. Aktenzeichen: 161 C 28978/00. Quelle: Ratgeber Recht.

### **§ 11 Verpflegung**

Die Verpflegung von Timo Werner und/oder Marc Wrieden, insbesondere mit nicht-alkoholischen Getränken, wird vom Auftraggeber übernommen.

### **§ 12 Vorzeitige Kündigung und Rücktritt**

(1) Die vorzeitige Kündigung bzw. ein Rücktritt von einem Auftrag, einer Buchung bzw. einem geschlossenen Vertrag seitens des Auftraggebers ist zulässig, jedoch wird eine Ausfallentschädigung wie folgt erhoben.

1. Sechs Monate oder mehr vor der Veranstaltung: 10 %,
  2. Drei bis sechs Monate vor der Veranstaltung: 30 %,
  3. Acht Wochen bis drei Monate vor der Veranstaltung: 70 %,
  4. Acht Wochen oder weniger vor der Veranstaltung: 100 %
- der vereinbarten Gage gemäß § 7 Absatz 3.

Die Ausfallentschädigung ist vom Auftraggeber nach Kündigung bzw. Rücktritt innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(3) Für die Berechnung der Höhe der Ausfallentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem Timo Werner und/oder Marc Wrieden Kenntnis über die Kündigung bzw. den Rücktritt erlangen. Kenntnis erlangen Timo Werner und/oder Marc Wrieden durch eine Mitteilung des Auftraggebers. Diese kann auf mündlichem, schriftlichem oder digitalem Wege erfolgen (Gespräch, Telefonat, Brief, E-Mail, WhatsApp).

(4) Die vorzeitige Kündigung bzw. ein vorzeitiger Rücktritt seitens Timo Werner und/oder Marc Wrieden ist nur in Ausnahmefällen gemäß § 17 zulässig. In diesem Fall werden Timo Werner und/oder Marc Wrieden versuchen einen gleichwertigen Ersatz zu den vereinbarten Konditionen zu stellen, dies jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

### **§ 13 Fälligkeit der Gage**

Bei Privatkunden ist die fällige Gesamtgage nach dem Ende der Veranstaltung und ohne Abzüge (Skonti) in bar zu zahlen. Eine Zahlung per Banküberweisung ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Firmen und Unternehmen zahlen grundsätzlich per Banküberweisung.

### **§ 14 Ordnungsgemäße Abwicklung**

(1) Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Auftraggeber.

(2) Trotz behutsamer Regelung der Lautstärke der Musikanlage durch Timo Werner und/oder Marc Wrieden: Die Beschallungsanlagen sind in der Lage Pegel zu produzieren, die im Bereich ab 85 db(A) zu Gehörgefährdungen beim Publikum mit Hörproblemen führen könnten. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Gehörschutz für Gäste mit Hörproblemen vor Ort bereitliegt.

(3) Ebenso können Lichteffekte bei Personen mit Epilepsie Anfälle auslösen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, diese Gäste über den Einsatz von Lichteffekten mit schnell-wechselndem Rhythmus zu informieren, sowie Timo Werner und/oder Marc Wrieden über die Anwesenheit dieser Personen.

### **§ 15 Bildmaterial**

(1) Timo Werner und/oder Marc Wrieden behalten sich vor, während der Veranstaltung Bildmaterial in Form von Fotos und Videos anzufertigen. Diese werden evtl. zu Werbezwecken auf den Internetseiten von Timo Werner und/oder Marc Wrieden sowie auf verschiedenen Social-Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram, YouTube) veröffentlicht. Ein Widersprechen zur Veröffentlichung ist jederzeit möglich.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(2) Die Veröffentlichung erfolgt auf Wunsch nach EU-DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung) in anonymisierter Form. Gesichter von abgebildeten Personen können mittels Softwareinsatz unkenntlich gemacht (z.B. verpixelt) werden.

### **§ 16 Haftung**

(1) Es wird seitens Timo Werner und/oder Marc Wrieden keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden übernommen. Satz 1 gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(2) Der Auftraggeber haftet für

- a. die persönliche Sicherheit von Timo Werner und/oder Marc Wrieden während der Veranstaltung bzw. am Veranstaltungsort,
- b. für Schäden an der Ton-, Licht- und Eventtechnik, die fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Dritte entstehen sowie
- c. für Diebstahl von Ton-, Licht- und Eventtechnik während der Veranstaltung.

(3) Sollten Timo Werner und/oder Marc Wrieden Ihre Arbeit während der Veranstaltung aus einen in den Absätzen 1 und 2 oder der in den §§ 9 und 17 genannten Gründen abrechnen müssen, ist die volle, bis dahin fällige Gesamtgage vom Auftraggeber zu zahlen.

### **§ 17 Höhere Gewalt**

(1) Können Timo Werner und/oder Marc Wrieden infolge höherer Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Auftrag bzw. Vertrag nicht bzw. nur teilweise erfüllen, so hat der Auftraggeber kein Recht auf Zurückhaltung der bis zum Abbruch der Veranstaltung fälligen Gesamtgage im Sinne der §§ 7 und 12.

(2) Höhere Gewalt liegt vor bei z.B.

- a. Krankheit,
- b. Unfall,
- c. Störung des Betriebs (z.B. des Veranstaltungsortes)
- d. Stromausfall und/oder Stromschwankungen,
- e. unabwendbarer behördlicher Maßnahmen.

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

## **Teil 3 - Eventtechnikverleih (z.B. Fotobox)**

### **§ 18 Auf- und Abbau von Eventtechnik**

(1) Der Auf- und Abbau von gebuchter Eventtechnik dauert zwischen 30 bis 120 Minuten, je nach Umfang der gebuchten Eventtechnik.

(2) Der Auf- und Abbau erfolgt zu mit dem Auftraggeber abgesprochenen Zeiten.

### **§ 19 Stellfläche für Eventtechnik**

(1) Für den Aufbau von Eventtechnik wird vom Auftraggeber sichergestellt, dass am Veranstaltungsort eine saubere, ebene, freigeräumte, vor Nässe, Wind und sonstigen Fremdkörpern geschützte Fläche zur Verfügung steht.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass am Veranstaltungsort mindestens ein nach den EDV-Vorschriften geprüfter 220V/16A Stromanschluss zum Betreiben der Eventtechnik kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 20 Gage und Fälligkeit**

(1) Bei Privatkunden ist die fällige Gesamtgage gemäß § 7 Absatz 3 nach der Erbringung der Dienstleistung und ohne Abzüge (Skonti) in bar zu zahlen.

(2) In einzelnen Fällen ist vor Erbringung der Dienstleistung Vorkasse zu leisten. Dies wäre beispielhaft der Fall, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Abbaus der Eventtechnik planmäßig nicht mehr vor Ort sein wird.

(3) Eine Zahlung per Banküberweisung ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Firmen und Unternehmen zahlen grundsätzlich per Banküberweisung.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **§ 21 Vorzeitige Kündigung und Rücktritt**

Die Regelungen des § 12 in Verbindung mit § 7 finden auch bei Buchungen von Eventtechnik nach Teil 3 dieses AGB Anwendung.

### **§ 22 Selbstabholung**

Bei Selbstabholung hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Transport vorschriftsmäßig erfolgt und haftet in voller Höhe für sämtliche an der Eventtechnik entstandene Schäden. Der Auftraggeber ist demnach verpflichtet, die Eventtechnik in einem Fahrzeug zu transportieren, welches in Größe, Gewicht und Beschaffenheit für den Transport der Eventtechnik geeignet ist. Der Auftraggeber hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen die ein Rutschen oder Kippen der Ware beim Transport verhindern und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

### **§ 23 Transport, Anlieferung, Haftung, Rückgabe,**

(1) Der Transport wird nach Entfernung berechnet (Anfahrtskosten) und gilt ab Lager von Timo Werner und/oder Marc Wrieden bis zum Veranstaltungsort. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er selbst oder eine bevollmächtigte Person anwesend ist. Der Empfang bzw. der fertige Aufbau der Eventtechnik wird durch Timo Werner und/oder Marc Wrieden mittels eines Fotos der Eventtechnik am Veranstaltungsort dokumentiert. Ist der Auftraggeber zum vereinbarten Termin der Anlieferung nicht anwesend, wird die Eventtechnik wieder ins Lager von Timo Werner und/oder Marc Wrieden zurückgeführt. Gegebenenfalls vereinbarte Anfahrtskosten sowie die vereinbarte Gage sind in voller Höhe zu entrichten bzw. dem Auftraggeber steht keine Rückerstattung bei bereits geleisteter Vorkasse zu.

(2) Bei Übernahme beginnt die Haftung des Auftraggebers. Es wird daher empfohlen, die Eventtechnik für die Dauer der Nutzung, einschließlich der Zeiten für Auf- und Abbau, zu versichern. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugangsweg zum Anlieferungsort frei zugänglich ist und mit PKW mit Anhänger befahren werden kann. Der Auftraggeber trägt bei Nichterfüllung der genannten Bedingungen Schäden am Gelände oder an Gebäuden.

(3) Haben die Vertragspartner zur Rückgabe der Ware eine Lieferung durch den Auftraggeber vereinbart hat dieser die Ware in einem zwischen beiden Vertragspartnern vereinbarten Zeitraum wieder am Lager von Timo Werner und/oder Marc Wrieden anzuliefern. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Ware nicht im vereinbarten Zeitraum anliefert, behalten Timo Werner und/oder Marc Wrieden sich vor, einen Versäumniszuschlag in folgender Höhe zu verlangen: Je Kalendertag: Betrag des jeweiligen Paketes, der gebuchten Eventtechnik und/oder zusätzlich gebuchter Extras inkl. dem aus dem Versäumnis entstandener Schaden.

### **§ 24 Einsatzzweck und Schäden**

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einem sachgemäßen Umgang mit der bereitgestellten/gemieteten Eventtechnik. Die Aufstellung ist ausschließlich in trockenen Innenräumen gestattet sofern nicht anders mit Timo Werner und/oder Marc Wrieden vereinbart.

(2) Die Veränderung sämtlicher bereitgestellter Eventtechnik von Timo Werner und/oder Marc Wrieden ist nicht gestattet. Der Auftraggeber ist verpflichtet Timo Werner und/oder Marc Wrieden Störungen und Schäden unverzüglich mitzuteilen. Reparaturen dürfen ausschließlich von Timo Werner und/oder Marc Wrieden durchgeführt werden. Produktschäden und -verluste werden dem Auftraggeber in voller Höhe (inkl. entgangener Gewinne) in Rechnung gestellt. Eine Nachberechnung übermäßig verschmutzter Artikel bleibt ebenfalls vorbehalten. Festgestellte Schäden sind noch bei der Übergabe von Timo Werner und/oder Marc Wrieden und dem Auftraggeber Mieter festzuhalten. Spätere Beanstandungen können nicht akzeptiert werden.

(3) Der Auftraggeber benutzt die bereitgestellte Eventtechnik ausschließlich zum sich aus der Produktbeschreibung ergebenden Zweck, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darüber mit Timo Werner und/oder Marc Wrieden. Die Nutzung und Bedienung hat nach gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die Timo Werner und/oder Marc Wrieden

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

aufgrund unsachgemäßen oder gesetzwidrigen Gebrauchs der Eventtechnik durch den Auftraggeber entstehen, haftet der Auftraggeber. Timo Werner und/oder Marc Wrieden haften, soweit dies zulässig ist, nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel an der Eventtechnik entstehen, es sei denn, es fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden am Körper, Leben und Gesundheit des Auftraggebers oder eines ihm nahestehenden Dritten.

### **§ 25 Weitervermietung**

Eine Weitervermietung und/oder Bereitstellung der Eventtechnik an Dritte ist untersagt.

### **§ 26 Farbabweichungen**

Gegebenenfalls auftretende Farbabweichungen zwischen z.B. Ausdrucken des Foto-Druckers der Fotobox und Beispielen auf der Internetseite sind technisch bedingt und begründen keinen Mangel.

### **§ 27 Unvollständige Leistungserbringung**

Im Falle unvollständiger Leistungserbringung seitens Timo Werner und/oder Marc Wrieden (technische Fehlfunktion, o.ä.) beschränkt sich die Haftungsverpflichtung maximal auf den Betrag für ein gebuchtes Paket, der gebuchten Eventtechnik und/oder der zusätzlich gebuchten Extras. Darüber hinaus gehende Ansprüche seitens des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

### **§ 28 Eigentumsvorbehalt**

Alle Gegenstände von gebuchter Eventtechnik bleiben Eigentum von Timo Werner und/oder Marc Wrieden.

Stand: 29.07.2023

Verantwortlich für den Inhalt:

DJ FUNKEY	DJ FLAVE / MMW SERVICE
Timo Werner	Marc Wrieden
Waller Heerstr. 182	Im Heisterbusch 12
28219 Bremen	28717 Bremen
timo@ffdjteam.de	marc@ffdjteam.de
0162 75 424 72	0172 42 33 858